

Begründung

zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 19
„Deponie Hellsiek“

INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG

1	Änderungsgebiet	1
2	Raumordnung und Landesplanung	1
3	Ziele und Zwecke der Planung	2
4	Lage im Raum / Situationsbeschreibung	2
5	Art der baulichen Nutzung / Inhalt der Planänderung und Alternativenprüfung	3
6	Belange der Umwelt	4
6.1	Belange des Klimaschutzes	4
6.2	Belange des Artenschutzes	5
6.3	Belange des Immissionsschutzes	5
6.4	Belange des Natur und Landschaftsschutzes	5
7	Belange des Verkehrs	5
8	Belange der Ver- und Entsorgung	5
9	Altablagerungen und Bodenschutz	6
10	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	6

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 19 „Deponie Hellsiek“

Ortsteile: Mosebeck, Vahlhausen
Änderungsgebiet: Deponiegelände südlich der Barntruper Straße

Verfahrensstand: Feststellung

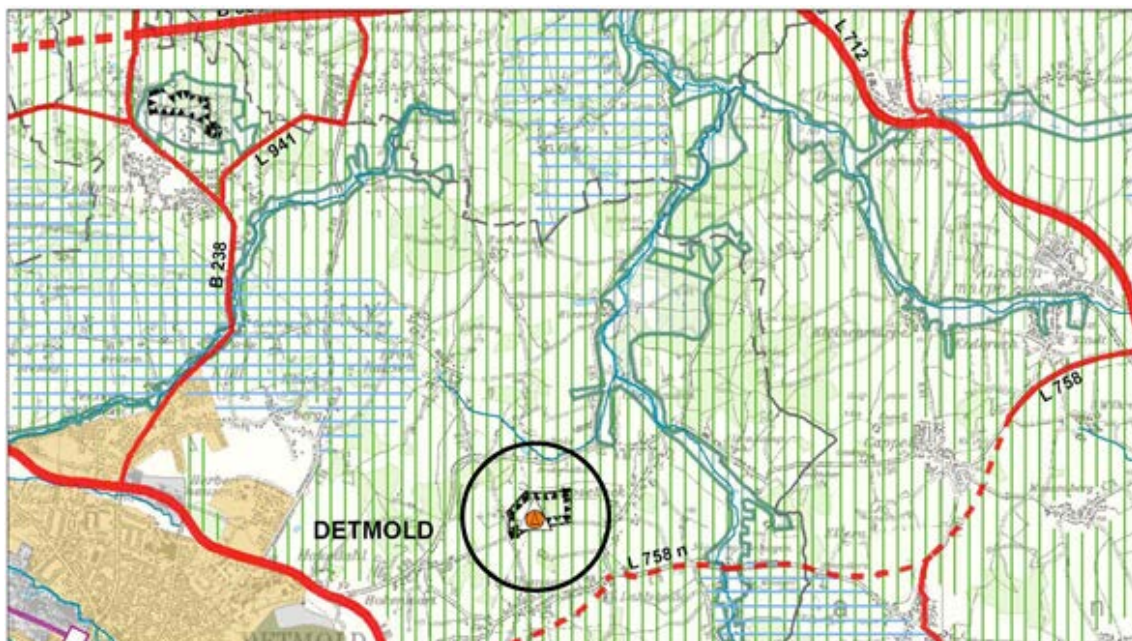
1 Änderungsgebiet

Die Fläche des Änderungsgebietes erstreckt sich auf die gesamte Deponie Hellsiek (Gemarkung Mosebeck, Flur 1, Flurstück 343 und Gemarkung Vahlhausen, Flur 1, Flurstück 2) südlich der Barntruper Straße (K 89) und hat eine Größe von ca. 24 ha. Die umzäunte Deponiefläche hat eine Gesamtgröße von ca. 21 ha. Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ist in der Planzeichnung durch Planzeichen festgelegt.

2 Raumordnung und Landesplanung

Die Bauleitpläne einschließlich des Flächennutzungsplanes und seiner Änderungen sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 18 wird die Planfläche wie auch die gesamte Deponie flächendeckend als „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, hier: Abfalldeponie / „Aufschüttungen und Ablagerungen“ dargestellt. Gleichzeitig besteht in diesem Bereich die Darstellung „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“. Das direkte Umfeld der Vorhabenfläche wird als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Weiter liegen im Umfeld mehrere Waldflächen



Darstellung Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -

Eine landesplanerische Anfrage bzgl. der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde im

Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt. Mit Schreiben vom 07.07.2016 wurde mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit Schreiben vom 04.02.2016 beantragt die Abfallbeseitigungs GmbH Lippe die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Deponie Hellsiek.

Beantragt ist die Errichtung der Photovoltaik-Anlage als temporäre Zwischenabdichtung /Oberflächenabdeckung.

Die Abfallbeseitigungs GmbH Lippe plant auf den Hang- und Plateauflächen der Deponie die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage).

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung im planungsrechtlichen Außenbereich, die nicht unter die Privilegierung des § 35 (1) BauGB, wie z.B. Windenergieanlagen, fällt. Insofern ist für eine eventuelle Genehmigung die Schaffung entsprechenden Planungsrechts erforderlich.

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde besteht jedoch die Möglichkeit, das beantragte Vorhaben als sogenanntes sonstiges Vorhaben nach § 35 (2) BauGB zu beurteilen, das im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die Erschließung gesichert ist. Gemäß § 35 (3) BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das geplante Vorhaben z.B. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem öffentlichen Belang der Darstellung des Flächennutzungsplanes herzustellen, ist der Flächennutzungsplan in ein Sondergebiet für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen zu ändern und hierfür ein entsprechendes Änderungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Wirtschaftliche Grundlage des Projektes ist eine uneingeschränkte Betriebszeit der Anlage im Sinne des Förderzeitraumes für die Erlöse nach dem EEG von 20 Jahren zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme sowie die Sicherung der aktuellen Vergütungssätze nach EEG für Konversionsflächen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf baulichen Anlage angebracht sind von den Netzbetreibern nur noch vergütet, wenn sich die Anlage auf sog. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet.

Bei der Deponie handelt es sich um eine solche Konversionsfläche und damit um einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort.

4 Lage im Raum / Situationsbeschreibung

Der Deponiestandort liegt rund 2 km nordöstlich von der Stadt Detmold, nördlich des Ortsteils Vahlhausen und westlich Mosebeck.

Die Deponie Hellsiek ist von Nordosten und Osten (Wohngebäude an der Barntruper Straße und Siedlung „Lehmbrink“) als künstlicher Landschaftsbestandteil gut wahrzunehmen, während von Süden und Südosten (Vahlhausen und Dalsheide) je nach Standort des Betrachters nur ein begrenzter Ausblick auf die Deponie möglich ist.

Die Deponie Hellsiek ist auf einem Areal von 21 ha errichtet und verfügt über ein planfestgestelltes Verfüllvolumen von rund 3,4 Mio. m³. Die bisher zur Abfallablagerung ge-

nutzte Deponiefläche umfasst 17,1 ha und weist ein Ablagerungsvolumen von ca. 2,5 Mio. m³ auf. Der Altbereich sowie der 1. und 2. Hauptverfüllabschnitt (HVA) sind 2003 mit einer temporären Abdeckung versehen worden.

Die gesamte Deponie befindet sich seit Juli 2005 in der Stilllegungsphase.

Für die Deponie besteht ein planfestgestellter Rekultivierungsplan von August 1997.

5 Art der baulichen Nutzung / Inhalt der Planänderung und Alternativenprüfung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Detmold stellt für den Bereich der Deponie Hellsiek „Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, etc.“ mit der „Zweckbestimmung Deponie“ dar.

Planungsrechtlich ist im Zusammenhang mit dem genannten Vorhaben die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Detmold erforderlich. Derzeit stellt dieser den Änderungsbereich als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Deponie“ dar. Diese Darstellung wird im Zuge der 19. FNP-Änderung durch eine überlagernde Darstellung einer „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freilandanlage“ ergänzt. Die Überlagerung ist mit der Bindung verbunden, dass die Darstellung der „Sonderbaufläche (Photovoltaik-Freilandanlage)“ nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage gilt. Als Folgenutzung wird anschließend wieder die Darstellung von „Fläche für Versorgungsanlagen (Abfall)“ übernommen. Eine Aufstellung eines Bebauungsplans ist im Zuge der Planungen nicht erforderlich.

Die Darstellung soll für den gesamten heutigen Deponiebereich erfolgen, um die bauplanungsrechtliche Grundlage für Einzelbaugenehmigungen im gesamten Deponiebereich zu ermöglichen.

Die Gesamtfläche des geplanten Daches für die Photovoltaikanlage wird durch einen deponietechnisch erforderlichen Wartungsweg in 2 Teilgebiete unterteilt. Der westliche Teil mit ca. 1,9 ha ist bereits mit einer temporären Folie abgedeckt. Im Zuge der Baumaßnahme werden sowohl die Folie als auch teilweise die Grünfläche auf der Kuppe mit Blech überbaut. Der östliche Teil ist teilweise mit der gleichen temporären Folie abgedeckt. In den Hangbereichen auf der Süd- bzw. Südostseite sind die abgelagerten Abfälle mit einer bis zu 30 cm dicken Bodenschicht abgedeckt. Diese Ausbildung erlaubt es, die Photovoltaik-Fläche in den steileren Flächen (15°) ohne wesentliche Einbußen hinsichtlich eines optimalen Stromertrages parallel zur Hangneigung zu errichten. Die grundsätzliche Tragkonstruktion ist als ein unterhalb der Modulebene vollflächig angeordnetes Trapezblechdach vorgesehen.

Dabei werden in Anlehnung an die Ausführung einer vergleichbaren Anlage auf der Deponie in der Gemeinde Dörentrup (Kreis Lippe) voraussichtlich folgende technische Grundkomponenten gewählt:

- Aufständering (z. B. Erdnägeln oder sog. Sigmapfosten) und Tragkonstruktion auf der Oberfläche mit entsprechenden statischen Nachweisen. Die Aufständering bietet die technischen Möglichkeiten zum Ausgleich ungleichmäßiger Setzungen in der weiteren Stilllegungsphase.
- Trapezblechdach, Niederschlagsableitung z. B. über „Dachrinne“ als Kastengerinne oder Fließgerinne und Ableitung zum Regenrückhaltebecken, mit entsprechendem hydraulischem Nachweis des Entwässerungssystems.
- Photovoltaikmodule, montiert auf dem Trapezblechdach.
- Wechselrichter und Übergabestation bzw. Anschluss an bestehende Übergabestation.

Die betroffenen Bereiche werden im Zuge der Vorhabenrealisierung von Aufwuchs befreit und auf eine Höhe von ca. 30 cm zurück geschnitten. Die im Boden verbleibenden

Wurzeln werden nur im Bereich der Bermen/Gerinne entfernt. Ansonsten bleibt der bestehende bodennahe Bewuchs unverändert.

Standort- bzw. Planungsalternativen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht zu diskutieren.

Die beabsichtigte Nutzung der Freiland-Photovoltaikanlage ist an Standortvoraussetzungen gebunden, die nur durch die vorhandene sog. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung und damit um einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort.

6 Belange der Umwelt

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt einschließlich der Artenschutzprüfung im Umweltbericht.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Verfahren nach § 4 (1) BauGB („Scoping“) zur Äußerung im Hinblick auf den hier festgelegten

- Umfang und
- Detaillierungsgrad

der Umweltprüfung hingewiesen.

Das Erarbeiten des Umweltberichtes als Datenbasis zur Umweltprüfung für das gesamte Änderungsgebiet enthält folgende Tätigkeiten:

- Biotoptypenkartierung des Änderungsgebietes und ggf. der relevanten Randbereiche
- Literatur- und Quellenrecherche aller relevanten Umweltdaten
- Auswertung vorhabenspezifischer Fachgutachten
- Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes nach Realisierung des Vorhabens und
- Konfliktanalyse

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt zunächst auf der Grundlage des Vorentwurfes zur Planung.

Der Umweltbericht ist als Anlage dieser Begründung beigelegt.

6.1 Belange des Klimaschutzes

Die Umwandlung von Sonnenenergie zu elektrischer Energie mit Hilfe von Photovoltaikanlagen ist eine der effektivsten Methoden zur Energie- und Stromerzeugung. Ent-

scheidend ist aber insbesondere, dass der verstärkte Einsatz von Solaranlagen einen bedeutenden Teil zur Reduktion der CO²-Emissionen und damit zum Klimaschutz beitragen kann.

6.2 Belange des Artenschutzes

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG, die bei der Umsetzung eines Bebauungsplanes ggf. entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung abgeprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sind in einem Artenschutzfachbeitrag untersucht worden.

6.3 Belange des Immissionsschutzes

Mit dem Vorhaben „Photovoltaik-Freilandanlage“ sind keine Schall-, oder Geruchsemissionen oder Reflektionen verbunden. Im Falle von sog. starren Modulen entstehen keine Geräuschemissionen. Die Geräusche der Wechselrichter sind unbeachtlich.

Lichtreflexionen können theoretisch entstehen

- an streuenden Oberflächen (Photovoltaikmodule),
- von spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen, Metallzäune), glatten Glasoberflächen,
- durch Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichts, Farbe der Module).

Diese Lichtreflexionen treten jedoch bei der heutigen Bauart von Photovoltaik-Modulen, die nach dem heutigen Stand der Technik errichtet werden, nicht mehr auf. Es ist mit keiner Blendwirkung zu rechnen.

6.4 Belange des Natur und Landschaftsschutzes

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

Die Ermittlung des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt und das Aufzeigen des Programmes zur Bewältigung der Eingriffsfolgen findet auf der Ebene der konkreten Bauantragsstellung zur Errichtung der Freiland-Photovoltaikanlage statt.

Dennoch erfolgt in der Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes eine Aussage zum zu erwartenden Umfang des notwendigen Ausgleichs / der Kompensation der Eingriffe.

Der planfestgestellte Rekultivierungsplan von August 1997 wird somit dabei als Ausgangspunkt zur Ermittlung der Eingriffsintensität bzw. des Kompensationsflächenbedarfs herangezogen.

7 Belange des Verkehrs

Belange des Verkehrs bzw. der verkehrlichen Erschließung sind von der Änderungsplanung nicht betroffen.

8 Belange der Ver- und Entsorgung

Die natürlichen Versickerungsverhältnisse sowie die Grundwassersituation sind durch die bis heute erfolgte Nutzung erheblich verändert worden. Ein unmittelbarer Kontakt oder Austausch zwischen den im Untergrund anstehenden Schichten und dem Depo-

niekörper ist durch eingebaute Schutz- und Entwässerungsschichten nicht mehr möglich. Anfallendes Niederschlagswasser, das nicht mit den abgelagerten Abfällen in Kontakt gekommen ist, wird über Gräben gefasst, abgeleitet und im Regenrückhaltebecken im Hauptverfüllabschnitt im Osten der Deponie zwischengespeichert.

Andere Belange der Ver- und Entsorgung sind von der Änderungsplanung nicht betroffen.

9 Altablagerungen und Bodenschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Flächen, die als Bodenbelastung zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor.

Der Deponiestandort unterliegt dem Berg-, Wasser- und Bodenrecht („Aufschüttungen und Ablagerungen“).

10 Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Innerhalb des Deponiegeländes „Hellsiek“ ist als temporäre Nutzung nach Aufgabe des Deponie-Betriebes und vor einer endgültigen Rekultivierung des Deponie-Standortes die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage seitens des Deponie-Betreibers beantragt worden.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Detmold sieht hierfür eine "überlagernde Darstellung" im Bereich der Deponie vor. Die bisherige Darstellung als Fläche mit der Zweckbestimmung Deponie bleibt erhalten, darüber hinaus wird zusätzlich (überlagernd) ein "Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freilandanlage" ausgewiesen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens u.a. unter- und miteinander abzuwägende Belange sind:

- Belange des "Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt" gemäß § 1 (6) Ziffer 7, Buchstaben a) und c) BauGB
- Belange der „Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ gemäß § 1 (6) Ziffer 8, Buchstaben a) und c) BauGB

Stadt Detmold
Fachbereich Stadtentwicklung
mit
Drees & Huesmann · Planer
Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-3230; Fax -22679
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Detmold, im November 2016